

## **Antrag**

**Bearbeitung:** Katja Mentz (E-Mail: [katja.mentz@luebeck.de](mailto:katja.mentz@luebeck.de) Telefon: 122-1067)

## **Fraktion Linke & GAL: Benachteiligung beenden - Ferienbetreuung als Bildungsleistung nach § 112 SGB IX festlegen**

### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
29.01.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

### **Antrag:**

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztags an Schule wird in der Hansestadt Lübeck ab dem 01.01.2026 als Leistung der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX anerkannt und behandelt.

### **Begründung:**

Die Anerkennung der Ferienbetreuung des Ganztags an Schule in Lübeck als Leistung der Teilhabe an Bildung ist rechtlich geboten und fachlich eindeutig. Dies ergibt sich zwingend aus:

- den bundesrechtlichen Kriterien des § 112 SGB IX,
- dem Kooperationsvertrag der Hansestadt Lübeck (§ 3),
- der Aussage der Hansestadt Lübeck und des Landes Schleswig-Holstein im Petitionsausschuss 2018,
- der aktuellen Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (2025),
- dem Diskriminierungsverbot der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Die folgenden vier Elemente ergeben eine für Lübeck geschlossene Beweiskette, die zwingend zu einer Einordnung als Bildungsleistung führt.

### **Vorbemerkung: Besondere Lübecker Rechtslage**

Die hier nachfolgend dargestellten Aussagen der Hansestadt Lübeck und des Landes Schleswig-Holstein im Petitionsausschuss 2018 sowie die Regelungen des Lübecker Kooperationsvertrages für den Ganztags an Schule gelten ausschließlich für Lübeck. Andere Kommunen in Schleswig-Holstein verfügen nach derzeitigem Kenntnisstand weder über diesen Kooperationsvertrag für den Ganztags an Schule noch über eine derart eindeutige Protokollierung im Landtag, die den Ganztags an Schule als Ganzes als schulisches Angebot definiert. Die Rechtslage in Lübeck ist daher aufgrund dieser verbindlichen eigenen Verträge und Aussagen der Stadt und des Landes besonders klar und unterscheidet sich insoweit von der Situation in anderen Kommunen.

### **1. Bundesrecht: § 112 SGB IX definiert eindeutig die Voraussetzungen**

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen präzisiert im Einklang mit der bundesweiten Rechtsauslegung in der „Stellungnahme zur Anerkennung der Ferienbetreuung im

Ganztag für Kinder mit Behinderungen als Bildungsleistung“ vom 02.12.2025, siehe Anlage zur Beschlussvorlage:

*„Nach geltender Rechtslage sind Betreuungsleistungen der Offenen Ganztagsschulen (OGS) als Leistungen zur Teilhabe an Bildung einzuordnen, wenn sie im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX).“*

Diese Kriterien sind der rechtliche Maßstab. Sie sind in Lübeck erfüllt. Dies zeigen die nachfolgenden Punkte.

## **2. Kooperationsvertrag der Hansestadt Lübeck (§ 3): Die Ferienbetreuung ist integraler Teil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags**

Im Kooperationsvertrag zwischen Hansestadt Lübeck, Schule und Träger (vgl. Anlage zur Beschlussvorlage) heißt es wörtlich in § 3:

***„Die Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.“***

Damit liegt nicht nur ein organisatorischer Bezug, sondern eine verbindliche pädagogische, dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule untergeordnete Zuordnung vor: Die Ferienbetreuung ist Bildungsangebot, nicht Freizeitangebot.

Die Behauptung der Verwaltung (2025, VO/2025/14388-01), diese Formulierung sei „ausschließlich aus versicherungsrechtlichen Gründen“ aufgenommen worden, ist:

- weder mit dem Vertragswortlaut des Kooperationsvertrages vereinbar,
- noch mit den Aussagen der Stadt im Landtag 2018,
- noch mit der geltenden landesrechtlichen Ganztagskonzeption.

Die vorliegende Darstellung der Verwaltung erscheint in ihrer aktuellen Form nicht ausreichend belastbar, um eine Einordnung nach § 113 SGB IX zu begründen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die gewählte Interpretation zugunsten der Stadt gewählt wurde, während sie für Kinder mit Behinderungen nachweislich Nachteile hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs zur Ganztags-Ferienbetreuung mit sich bringt – einschließlich der daraus resultierenden Kostenregelung, nach der Eltern abhängig von Einkommen und Vermögen Assistenzleistungen finanzieren müssen oder alternativ das Land als Kostenträger in Anspruch genommen wird.

## **3. Landtagsniederschrift 2018: Hansestadt Lübeck und Land bestätigten selbst, dass Ganztag inkl. Ferien ein schulisches Bildungsangebot ist**

In der Niederschrift des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages (19. Wahlperiode, 26. Sitzung am 30. Oktober 2018, Petition von Juleka Schulte-Ostermann, siehe Anlage zum Antrag oder: [https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infortheke/wahl19/aussch/petition/niederschrift/2018/19-026\\_10-18.pdf](https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infortheke/wahl19/aussch/petition/niederschrift/2018/19-026_10-18.pdf)) heißt es zum Ganztag an Schule in Lübeck:

Aussage der Hansestadt Lübeck (Herr Jürgensen, Fachbereich IV Hansestadt Lübeck):

- *„Herr Jürgensen betont, dass das Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung liegt – also eindeutig Teil des schulischen Aufgabenbereichs ist. Schulträger, Schulräte und Schulleitungen seien gemeinsam beteiligt; das Angebot orientiere sich an den Bedürfnissen der Kinder und werde fortlaufend weiterentwickelt.“* (Niederschrift S. 19)

- Aussage des Bildungsministeriums (Frau Vollertsen), S. 11, 12, 20 der o.g. Niederschrift zum Ganzttag an Schule:

- o „Frau Vollertsen, stellvertretende Leiterin des Referats Ganzttagsschulen, Schulsozialarbeit, schulische Assistenz, schulpsychologischer Dienst, Schulträgerschaft Landesförderzentren im Bildungsministerium, führt aus, gesetzliche Grundlage für das schulische Ganzttagsangebot, das ergänzend zum planmäßigen Unterricht durchgeführt werde, seien das Schulgesetz und darauf aufbauend die für Genehmigung und Zuwendung maßgebliche Richtlinie ‚Ganzttag und Betreuung‘.“

- o „Die Ganzttagsschule leite sich unmittelbar aus der Schule ab: Sie schaffe Zeit und Raum für die Vertiefung des schulischen Bildungsauftrags. Sie gebe Impulse zur Weiterentwicklung von Schule zu einem Lernort, an dem neben den formalen Kompetenzen auch informelles Lernen möglich sei, um Schülerinnen und Schüler individuell entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten zu fördern. Demgemäß definierten sich die Struktur und die Standards: Die Kultusministerkonferenz habe einen zeitlichen Mindestrahmen bestimmt (drei Tage mindestens sieben Stunden). Sie gebe vor, dass Ganzttagsschulen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung zu organisieren und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchzuführen seien sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen sollten.“

Das schleswig-holsteinische offene Ganztagsmodell sei von Anfang an so gestaltet worden, dass es einerseits den Schulbezug und andererseits die Öffnung für die Jugendhilfe betone: So verlange das von der Schulkonferenz zu beschließende, vom Schulträger zu beantragende und vom Bildungsministerium zu genehmigende pädagogische Konzept einer Ganzttagsschule unter anderem die Zustimmung des Jugendhilfeträgers.“

- o „Frau Vollertsen betont noch einmal, dass es sich bei der Betreuten Grundschule um ein schulisches Angebot handele, für das das Schulgesetz und die Richtlinie ‚Ganzttag und Betreuung‘ gälten. (...) Nach der Richtlinie müsse sichergestellt sein, dass die Kooperationspartner die Angebote auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts durchführten, das von der Schulkonferenz beschlossen werde. Die offenen Ganzttagsangebote stünden allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung (...). Die pädagogische Verantwortung liege bei der Schule, es gälten die im Schulgesetz verankerten Weisungsrechte der Schulleitung beziehungsweise die Arbeitgeberweisungsrechte der Träger.“

Diese Protokollaussagen belegen zweifelsfrei:

- Lübeck selbst hat den Ganzttag einschließlich der Ferien als schulische Leistung definiert.
- Das Land Schleswig-Holstein bestätigt dieselbe Auslegung.
- Es handelt sich nicht um ein „reines Betreuungsangebot“, sondern um Bildung.

Damit ist die spätere Darstellung der Verwaltung (2025), § 3 sei „nur versicherungsrechtlich motiviert“ (VO/2025/14388-01), widersprüchlich zu den eigenen amtlichen Aussagen Lübecks und des Landes.

#### **4. Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (2025): Die Voraussetzungen des § 112 SGB IX sind in Lübeck erfüllt**

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen stellt in ihrer "Stellungnahme zur Anerkennung der Ferienbetreuung im Ganzttag für Kinder mit Behinderung als Bildungsleistung" (vgl. Anlage zur Beschlussvorlage) vom 02.12.2025 fest:

„Kinder mit Behinderungen werden systematisch benachteiligt, Familien zusätzlich belastet und Inklusion faktisch ausgebremst.“ (S. 1)

Weiter schreibt sie:

*„Die Nachmittags- und Ferienbetreuung im Rahmen der OGS ist somit nicht lediglich ein Betreuungsangebot, sondern ein integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts Offene Ganztagschule.“ (S. 2)*

Und weiter:

*„Eine künstliche Trennung zwischen Schulzeit und Ferienzeit ist bildungspolitisch nicht zu rechtfertigen.“ (S. 2)*

Sowie:

**„Damit steht einer Anerkennung der Ferienbetreuung als Leistung der Teilhabe an Bildung meines Erachtens nichts entgegen und sollte auch durch die Verantwortlichen dementsprechend umgesetzt und angewandt werden.“ (S. 2)**

Aus der Stellungnahme der Landesbeauftragten ergibt sich eindeutig:

- Die Voraussetzungen des § 112 SGB IX für eine Anerkennung der Ferienbetreuung als Leistung der Teilhabe an Bildung sind erfüllt.
- Die künstliche Trennung zwischen Schul- und Ferienzeit ist bildungspolitisch nicht zu rechtfertigen.
- Die aktuelle Verwaltungspraxis führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Kindern mit Behinderung.

Damit liegt eine unabhängige rechtliche Bewertung vor, die die Einordnung des Ganztags auch in der Ferienzeit in Lübeck als Bildungsleistung zwingend nahelegt.

## **5. Folge der zutreffenden Einordnung: Keine Einkommens- und Vermögensprüfung**

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen führt hierzu aus:

*„Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung dann im Rahmen des Eingliederungshilferechts gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX unabhängig vom Einkommen des Kindes und dessen Eltern erbracht.“ (S. 2)*

Leistungen der sozialen Teilhabe hingegen:

*„erfordern neben einem zusätzlichen Antrag auch eine aufwendige Einkommens- und Vermögensprüfung.“ (S.2)*

Die derzeitige Praxis in Lübeck, den Ganztags an Schule während der Schulzeit als Leistung der Teilhabe an Bildung, während der Ferienzeit jedoch als Leistung der sozialen Teilhabe einzuordnen, verletzt die Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX und widerspricht Art. 24 UN-BRK.

## **Schlussfolgerung**

Die Beweislage ist eindeutig:

- Bundesrecht (§ 112 SGB IX) definiert die Kriterien – und Lübeck erfüllt sie.
- Der Kooperationsvertrag schreibt den Bildungscharakter ausdrücklich fest.
- Die Niederschrift 2018 belegt, dass Lübeck und das Land die Ferienbetreuung selbst als schulisches Angebot eingestuft haben.
- Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bestätigt, dass die Ferienbetreuung integraler Bestandteil des Ganztags ist und als Bildungsleistung anzuerkennen ist.

Damit ist die **bisherige Einordnung nach § 113 SGB IX in Lübeck nicht weiter haltbar.**

Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die Bürgerschaft die Ferienbetreuung des Ganztags an Schule ausdrücklich als Leistung der Teilhabe an Bildung festlegt. Nur so kann die seit Jahren bestehende und klar belegte Benachteiligung von Kindern mit Behinderungen beendet werden.

Ohne einen entsprechenden Beschluss ist zu erwarten, dass die Verwaltung an ihrer bisherigen Praxis festhält und weiterhin auf zukünftige Landes- oder Bundesrechtsänderungen oder auf Einzelfalllösungen verweist (VO/2025/14388-01) – mit der Folge, dass die diskriminierenden Zugangsbedingungen für Kinder mit Behinderungen in Lübeck fortbestehen.

Ein Beschluss der Bürgerschaft ist daher notwendig, um die Rechtsklarheit mit Blick auf die in Schleswig-Holstein einzigartig dokumentierte Rechtslage – bestehend aus dem Lübecker Kooperationsvertrag, den Protokollaussagen der Hansestadt und des Landes im Petitionsausschuss 2018 sowie der aktuellen Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen – herzustellen, die Gleichbehandlung zu sichern und die UN-BRK-konforme Teilhabe im Ganztage endlich umzusetzen.

**Anlagen:**

Vorsitzende/r  
der Fraktion LINKE + GAL



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

## **Fraktion Linke & GAL**

**Katja Mentz**

**-per E-Mail**

**Christine Mohr**

Tel.: 0431 988-1629

Christine.Mohr1@landtag.ltsh.de

02.12.2025

## **Stellungnahme zur Anerkennung der Ferienbetreuung im Ganzttag für Kinder mit Behinderung als Bildungsleistung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Thema „Anerkennung der Ferienbetreuung im Ganzttag an Schule für Kinder mit Behinderung als schulische Bildungsleistung“. Die Ihrem Anliegen zugrunde liegende Problematik sowie die daraus resultierenden Folgen - insbesondere die strukturellen und finanziellen Nachteile - sind mir durch die an mich und mein Team herangetragenen Einzelfälle aus ganz Schleswig-Holstein leider nur allzu gut bekannt. Kinder mit Behinderungen werden systematisch benachteiligt, Familien zusätzlich belastet und Inklusion faktisch ausgebremst.

Zentraler Punkt hierbei ist die rechtliche Einordnung der Ferienbetreuung entweder als Leistung zur Teilhabe an Bildung oder als Leistung zur sozialen Teilhabe. Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die benötigten Assistenzleistungen während der Ferien derzeit in der Regel nicht als Leistung zur Teilhabe an Bildung anerkannt werden.

Nach geltender Rechtslage sind Betreuungsleistungen der Offenen Ganztagschulen (OGS) als Leistungen zur Teilhabe an Bildung einzuordnen, wenn sie im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Wird die konkrete Betreuung als schulische Maßnahme eingestuft, ist darüber hinaus durch die Verwaltung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des subjektiv festgestellten Förderbedarfs das mit den Integrationshelfern in Anspruch genommene

Angebot geeignet und erforderlich ist, den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden Leistungen zur Teilhabe an Bildung dann im Rahmen des Eingliederungshilferechts gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX unabhängig vom Einkommen des Kindes und dessen Eltern erbracht. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe hingegen sind nicht privilegiert und erfordern neben einem zusätzlichen Antrag auch eine aufwendige Einkommens- und Vermögensprüfung. Dies wird zu Recht von den betroffenen Familien als Benachteiligung gegenüber Familien mit nicht-behinderten Kindern empfunden.

Um diese tatsächlich bestehende Benachteiligung abzubauen, halte ich aus sozial- und bildungspolitischer Sicht eine landesweit einheitliche Anerkennung der Ferienbetreuung im Ganztags als Leistung zur Teilhabe an Bildung für dringend geboten. Hierfür sprechen auch die genannten Ziele der Offenen Ganztagschulen. Der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen ist zu entnehmen, dass Offene Ganztagschulen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die Bildungs- und Erziehungsziele von Schule unterstützen sollen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen. Gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, berufstätige, arbeitssuchende oder sich in Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Die Nachmittags- und Ferienbetreuung im Rahmen der OGS ist somit nicht lediglich ein Betreuungsangebot, sondern ein integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts Offene Gesamtschule. Eine künstliche Trennung zwischen Schul- und Freizeit ist bildungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Damit steht einer Anerkennung der Ferienbetreuung als Leistung der Teilhabe an Bildung meines Erachtens nichts entgegen und sollte auch durch die Verantwortlichen dementsprechend umgesetzt und angewandt werden.

Eine entsprechende Umsetzung schafft Rechtssicherheit, entlastet Familien nachhaltig und verhindert, dass die Teilhabechancen von Kinder vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig gemacht werden. Darüber hinaus entlastet es nicht nur Familien, sondern sorgt auch für eine spürbare Entlastung der Verwaltung.

Ein landesweit einheitliches Vorgehen würde zudem eine konsequente Umsetzung des Inklusionsgedanken des Anspruchs auf gleichberechtigte Bildung darstellen. Eine inklusive Bildungspolitik darf nicht nur programmatisch beschworen, sondern muss auch verbindlich umgesetzt werden - auch und gerade in den Ferien.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Pries



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Petitionsausschuss**

19. Wahlperiode - 26. Sitzung

am Dienstag, dem 30. Oktober 2018, 9:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete des Petitionsausschusses**

Abg. Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein (AfD)	Vorsitzende
Abg. Hauke Göttisch (CDU)	
Abg. Andreas Hein (CDU)	
Abg. Peer Knöfler (CDU)	
Abg. Volker Nielsen (CDU)	
Abg. Bernd Heinemann (SPD)	
Abg. Özlem Ünsal (SPD)	
Abg. Stefan Weber (SPD)	
Abg. Tobias von Pein (SPD)	
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Jörg Hansen (FDP)	
Abg. Flemming Meyer (SSW)	i. V. von Abg. Jette Waldinger-Thiering

### **Weitere Abgeordnete**

### **Fehlende Abgeordnete**

### **Landtagsverwaltung**

Michaela Becker  
Jörn Rathjen  
Ole Schmidt

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **1. Anhörung der Petition L2119-19/203**

Schulwesen; Betreute Grundschulen, Einstufung nach § 22 SGB VIII

Die Vorsitzende, Abg. Fürstin von Sayn-Wittgenstein, eröffnet die Sitzung um 9:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

#### **Anhörung: Schulwesen; Betreute Grundschulen, Einstufung nach § 22 SGB VIII**

Die Petentin, Frau Schulte-Ostermann, vertritt den Standpunkt, dass die 31 Betreuten Grundschulen, die derzeit in Lübeck nach dem Kooperationsvertrag „Ganztag an Schule“ arbeiteten, als Kindertageseinrichtung einzustufen seien und für diese das Kita-Gesetz mit seinen bewährten, verlässlichen und hohen Qualitätsstandards gelten müsse. Das lasse sich aus den Vorgaben des § 22 SGB VIII, einem Beschluss des VGH München von 2017, aus § 3 Kita-Gesetz und dem dazugehörigen Kommentar ableiten.

Das Sozialministerium und auch die Verwaltung Lübecks teilten ihre Auffassung nicht und beriefen sich auf ein Urteil des Schleswiger Verwaltungsgerichts von 2006 sowie § 3 Absatz 2 Kita-Gesetz, wonach Betreute Grundschulen vom Kita-Gesetz ausgenommen seien.

Im Folgenden begründet die Petentin ihre Rechtsauffassung. Der Ausschluss der Betreuten Grundschule vom Kita-Gesetz sei ein formelles Argument, aber die Rechtsprechung des VGH München von 2017 besage, dass man bei der Prüfung nicht auf der formellen Ebene stehen bleiben dürfe. Es gehe vielmehr immer um die Frage, ob die Kriterien des § 22 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen erfüllt würden. Das heiße, entscheidend sei nicht, was außen auf der Betreuung als Name draufstehe, sondern ausschließlich das, was drinnen inhaltlich gemacht

werde. Der VGH München habe in seinem Beschluss sehr genau ausgearbeitet, welche inhaltlichen Kriterien vorliegen müssten, damit eine Schulkindbetreuung als Kindertageseinrichtung zu gelten habe. Auch § 22 SGB VIII sei hier sehr klar.

Der Kooperationsvertrag „Ganztag an Schule“ umfasse genau diese vom VGH München genannten Kriterien für eine Kindertageseinrichtung. § 22 SGB VIII und seine Kriterien seien unstrittig dem Vertrag „Ganztag an Schule“ zugrunde gelegt worden. Das heiße, es handele sich um eine Kindertageseinrichtung, unabhängig davon, welcher Name auf der Betreuung stehe.

Das Schleswiger Verwaltungsgerichtsurteil von 2006 befasse sich im Gegensatz zum Beschluss des VGH München nicht mit der systematischen Unterscheidung von Kindertageseinrichtungen und Betreuer Grundschule sowie deren unterschiedlichen Qualitätsmerkmalen, und genau um diese Frage gehe es in der Petition. Das Schleswiger Urteil sei im Gegensatz zum Münchener Beschluss nicht geeignet, die Petitionsfrage abschließend zu klären.

§ 3 Absatz 2 Kita-Gesetz sei nur vermeintlich eindeutig, denn das Kita-Gesetz sei ein Ausführungsgesetz des SGB VIII. Wenn eine Schulkindbetreuung dem umfassenden Förderbegriff von § 22 SGB VIII entspreche – also eine Kindertageseinrichtung sei –, gehöre sie nicht mehr in den Bereich des Schulrechts, sondern in den des SGB VIII als „außerschulische Bildung“. Die alleinige schulrechtliche Landeskompetenz habe somit keine Gültigkeit mehr. Für „Ganztag an Schule“ als Kindertagesstätte gelte demzufolge das Kita-Gesetz.

Ebenfalls könne die Ausschlussformulierung in § 3 Absatz 2 Kita-Gesetz nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass darüber alle Formen der außerschulischen Kinderbetreuung ungeachtet ihres Inhalts vom Kita-Gesetz generell ausgeschlossen seien. Vielmehr bleibe es dabei, dass jegliche Form der außerschulischen Betreuung weiterhin unter das Kita-Gesetz falle, sofern sie inhaltlich einer Kindertageseinrichtung gemäß § 22 SGB VIII entspreche – auch wenn sie namentlich unter „außerschulische Betreuung“ falle wie „Betreute Grundschule“, „Schulkindergarten“, „Hort“, aber auch andere, zum Zeitpunkt der Gesetzestextformulierung namentlich noch nicht bekannte Formen einer Betreuung außerhalb des Unterrichts. Demnach bleibe bezogen auf die Petition nur die inhaltliche Prüfung der Betreuung. Das Ergebnis laute erneut: „Ganztag an Schule“ sei inhaltlich eine Kindertageseinrichtung und unterliege damit dem Kita-Gesetz.

Sodann führt die Petentin kinder-, familien- und gesamtgesellschaftliche Aspekte für ihre Rechtsauffassung an. Eltern stünden heute vor vielen neuen gesellschaftlichen Herausforderungen (Änderung des Unterhaltsrechts, Altersarmut, besonders von Frauen, Notwendigkeit

von zwei verdienenden Elternteilen, Kinderarmut, hochqualifizierte Frauen, die berufliche Verantwortung tragen wollten, rasant wachsender Fachkräftemangel), die dazu führten, dass zunehmend und immer früher beide Elternteile und Alleinerziehende Vollzeit arbeiteten. Eltern hätten somit mehr zu leisten, und dadurch bleibe weniger Zeit für Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Die Gesellschaft als Solidargemeinschaft sollte daher Eltern Erziehungspartnerschaften und Kindern eine ergänzende Ersatzfamilie ermöglichen.

Eine Schulkindbetreuung, die den Qualitätskriterien des Kita-Gesetzes Schleswig-Holstein entspreche, sei daher ein unverzichtbares familienunterstützendes Angebot der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Allein die gesetzlichen Standards im Kita-Gesetz könnten das Dreiersystem Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder garantieren. Die Kinder würden in ihren emotionalen, sozialen und körperlichen Entwicklungsaufgaben ganzheitlich unterstützt, und die Eltern erhielten verlässliche Erziehungspartnerschaften. Sei dem nicht so, kämen Eltern trotzdem ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung der Erwerbstätigkeit nach; dies belegten die vielen Kinder in der derzeit qualitativ unzureichenden GrundSchulkindbetreuung eindrücklich. Die gesellschaftlich von Eltern erwartete und notwendige Berufstätigkeit werde derzeit auf dem Rücken der Kinder ausgetragen.

Die Verwaltung in Lübeck habe 2014 das Betreuungsmodell „Ganztag an Schule“ entwickelt, über das mittlerweile rund 4.000 Kinder betreut würden - auch um die teureren Kita-Horte mit den gesetzlich vorgegebenen Qualitätsstandards abzuschaffen, mehr Kinder im Ganztag an Schule günstiger betreuen zu können und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz Räume in den Kitas frei werden zu lassen.

Die für eine Kindertageseinrichtung – und damit für „Ganztag an Schule“ – vorgegebenen Aufgaben und Ziele seien nur erreichbar, wenn bestimmte Qualitätskriterien verbindlich und nicht auf freiwilliger Basis umgesetzt würden. Zurzeit seien Qualitätsunterschiede zwischen „Ganztag an Schule“ und den Horten in Lübeck erkennbar. Kostengründe allein dürften nicht das Argument dafür sein, notwendige Qualitäten, die über das Kita-Gesetz zeit- und ortsunabhängig verbindlich garantiert werden könnten, in der Schulkindbetreuung abzulehnen.

Die Petentin wünscht sich ein familien- und kinderfreundliches Signal für Schleswig-Holstein, um die gesellschaftlichen Herausforderungen (Chancengleichheit für Kinder unabhängig von Herkunft, Einkommen und sozialem Status der Eltern, Inklusion, Integration) meistern zu können, indem man im Kita-Gesetz in verpflichtende Betreuungsqualität investiere. Der volkswirtschaftliche Nutzen von guter Kinderbetreuung sei unstrittig; sie zahle sich für die Gesellschaft vielfach durch Steuer- und Renteneinzahlungen, Abbau und Verhinderung sozialer Transferleistungen an Eltern und Kinder inklusive der Vermeidung von Kinderarmut aus.

Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Zielsetzung, Schleswig-Holstein zum familienfreundlichsten Bundesland zu machen, appelliert Frau Schulte-Ostermann an die Politik, „Ganztag an Schule“ als eine Kindertageseinrichtung nach dem VIII. Sozialgesetzbuch anzuerkennen und als „Kita-Hort“ – trotz Schulstandort – dem Kita-Gesetz zu unterwerfen. Dann seien die gesetzlich geregelten, bewährten und notwendigen Qualitätsstandards des Kita-Gesetzes verpflichtend im Ganztag an Schule einzuhalten.

Frau Heidig, die den Fachbereich Kultur und Bildung der Hansestadt Lübeck vertritt, stellt die Entwicklung der Schulkindbetreuung in Lübeck dar. Ende der 80er-/Anfang der 90er-Jahre hätten Eltern die ersten Betreuten Grundschulen als Randzeitenbetreuung an Grundschulen gegründet. Es seien Jahre des Aufbaus durch Elterninitiativen gefolgt, die sich viel Mühe gegeben hätten, Defizite in der Betreuung am Schulmittag auszugleichen und ein Angebot für berufstätige Eltern zu schaffen. Das Angebot habe sich immer weiter entwickelt.

Die Hansestadt Lübeck sehe sich hier nicht durch das Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein gebunden, da das Kita-Gesetz für die Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts in Betreuten Grundschulen nicht gelte (§ 3 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein). Verschiedene Förderansätze von Land und Stadt hätten die Entwicklung der Betreuten Grundschulen begleitet, bis hin zum Konzept „Ganztag an Schule“, das im Moment beim Großteil der Lübecker Grundschulen umgesetzt werde, für die Betreuung am Nachmittag und die Verzahnung mit dem Vormittag.

Der stetige Anstieg der Anmeldezahlen an den Betreuten Grundschulen sei damals durch ein Bundesprogramm verstärkt worden, das den Ausbau von Mensen unterstützt habe. Seitdem hätten Eltern die Möglichkeit gehabt, ihre Kinder vertrauensvoll in die Schule zu geben und sie dort mit einem Mittagessen versorgen zu lassen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei einfacher geworden, und die Anmeldezahlen an den Schulstandorten hätten zugenommen. Auch die längere tägliche Betreuungszeit habe zugenommen.

Die Bedeutung der Qualität in der Betreuung sei in den 90er-Jahren mehr in den Vordergrund gerückt und sei stetig durch die Diskussion über die Rahmenbedingungen begleitet worden. In den 90er-Jahren seien verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit dem Land, dem damaligen Arbeitsamt, den Elternvereinen, Trägern der Jugendhilfe und der Stadt geschlossen worden; man habe in Lübeck vergleichsweise früh eine gute Qualität erreicht. Der Dachverband „Interessenvertretung Betreute Grundschule“ sei gegründet worden.

Auch die Einführung der verlässlichen Grundschulzeit durch das Land 2004/2005 habe die Betreute Grundschule nicht überflüssig gemacht, sondern dafür gesorgt, dass die notwendigen ergänzenden Betreuungszeiten abgedeckt worden seien. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen direkt an den Schulen sei weiter angestiegen, und der Umfang der Ganztagsbetreuung habe weiter zugenommen.

Die Qualitätsentwicklung sei parallel mitverfolgt worden. Mit dem Fokus auf die Bedürfnisse der Kinder an den Schulen seien Modellprojekte wie „Schule als Lebens- und Lernort“ erprobt und die Fördermöglichkeiten der Kinder im Ganztagsbetrieb an den Schulen ausgeweitet worden. Modellprojekte wie das aktuelle Lübecker Konzept „Ganztag an Schule“ seien im Austausch zwischen Schulträger, Schulamt, Schulleitung, Jugendhilfeplanung, Trägern, Elternvertretungen und Kindern in Beteiligungsprojekten entwickelt worden.

Das Lübecker Konzept „Ganztag an Schule“ biete große Chancen zur Förderung der Kinder an der Schule durch die Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte am Vor- und Nachmittag. Sie erstellten gemeinsam ein Projekt für ihren Standort. Der ganzheitliche Ansatz binde Eltern ein und lasse Kinder mitbestimmen.

Das Platzangebot an den Lübecker Grundschulen sei in den letzten zehn Jahren von gut 1.000 Plätzen im Schuljahr 2007/2008 auf aktuell über 4.000 Plätze angestiegen. Während diese rund 3.000 Plätze entstanden seien, seien begleitend Hortplätze abgebaut worden. Die Hortnachfrage sei zurückgegangen, weil sich Eltern für eine Betreuung am Schulstandort entschieden hätten. Die frei werdenden Kapazitäten seien für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren genutzt worden, nachdem der Bedarf auch dort nach der Einführung des Rechtsanspruchs zugenommen habe.

Die starke Inanspruchnahme der Angebote spreche für den Ganztagsausbau an den Schulen. Das Angebot werde am Bedarf orientiert und unter Berücksichtigung der räumlichen Bedingungen weiterentwickelt. Mit großem Interesse sehe man der Entwicklung auf Bundesebene entgegen, insbesondere den Finanzierungsmöglichkeiten, um die Qualität weiter zu stärken.

Herr Jürgensen, ebenfalls vom Fachbereich Kultur und Bildung der Hansestadt Lübeck, wendet sich den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards zu. Auch er betont die Rechtsauffassung der Hansestadt, dass die Betreuungsangebote an der Schule nicht unter das Kindertagesstättengesetz fielen und damit nicht dem Jugendhilferecht unterlägen. Horte seien in Lübeck nur aufgrund einer mangelnden Nachfrage geschlossen worden, weil Eltern vermehrt die Angebote Betreuer Grundschulen nachgefragt hätten.

Aufgrund dieser Entwicklung habe sich die Stadt Lübeck aufgemacht, die Betreuungsangebote, die keinen speziellen Regelungen unterlägen, mit qualitativen Merkmalen zu versehen. Für das Konzept „Ganztag an Schule“ der Hansestadt Lübeck habe man folgende Qualitätsmerkmale entwickelt: Die Gruppengröße solle maximal 20 Kinder betragen, das Fachkräftegebot könne aufgrund des Fachkräftemangels noch nicht voll umgesetzt werden, sei aber Bestandteil des Konzepts (eine Erzieherin je Gruppe). An jedem der 37 Grundschulstandorte solle es eine sogenannte Ganztagsplus-Gruppe für Kinder mit besonderen Förderbedarfen geben (maximal 15 Kinder, zwei Fachkräfte).

Lübeck habe ein Finanzierungskonzept entwickelt, das die Träger mit einer auskömmlichen Finanzierung für die Angebote ausstatte. Die Verbesserung des Angebots und der Qualität sei ein Prozess. Die Hansestadt Lübeck habe eine Arbeitsgruppe aus Politik, Trägern und Verwaltung gebildet, um die Schulkindbetreuung qualitativ weiterzuentwickeln; Ergebnisse sollten in Kürze erzielt werden. Die Hansestadt Lübeck sei grundsätzlich bereit, zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um das Angebot qualitativ weiterzuentwickeln.

Herr Jürgensen fasst zusammen, man habe Qualitätsstandards entwickelt, die sicherstellten, dass sich die Schulkindbetreuung außerhalb des Kindertagesstättengesetzes auf einem einheitlichen Qualitätsniveau bewege, das dem Bedarf der Kinder durchaus gerecht werde, und keine Notwendigkeit bestehe, den Bereich dem Kindertagesstättengesetz zuzuführen.

Herr Wilke, Leiter der Abteilung Kinder, Jugend und Familie im Sozialministerium, nimmt für die Landesregierung Stellung. Die Petentin, Frau Schulte-Ostermann, richte Ihre Petition gegen die Stadt Lübeck und gegebenenfalls gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, falls das Ministerium der Stadt Lübeck das Verwaltungshandeln verbindlich vorgebe und/oder sich die Stadt Lübeck ihr Verwaltungshandeln in der Angelegenheit dieser Petition vom Ministerium habe genehmigen lassen. Ziel der Petition sei es zu prüfen, ob die Stadt Lübeck gegen das SGB VIII und gegen das Kita-Gesetz verstoße, wenn verschiedene Formen der „Betreuten Grundschulen“ nicht als Kindertageseinrichtungen eingestuft würden und dementsprechend das Kindertagesstättengesetz sowie die Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung Schleswig-Holsteins für die „Betreuten Grundschulen“ keine Anwendung fänden.

Dazu sei festzustellen, dass erstens das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren der Stadt Lübeck das Verwaltungshandeln nicht verbindlich vorgebe. Es sei vielmehr allein eine kommunale Entscheidung, in welcher Form die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern außerhalb des planmäßigen Unterrichts ausgestaltet werde. Zweitens habe sich die Stadt Lübeck ihr Verwaltungshandeln in der Angelegenheit der Petition nicht vom

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren genehmigen lassen – dies sei auch nicht vorgesehen. Sofern sich die Kommune für eine Nachmittagsbetreuung in Form der Betreuten Grundschule entscheide, sei das Kita-Gesetz nicht einschlägig. Es handle sich in Lübeck um Angebote zur Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts, sodass hier das Schulgesetz beziehungsweise die Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Anwendung finde.

Im Folgenden setzt sich Herr Wilke mit der rechtlichen Fragestellung der Petition auseinander. Juristisch könne festgestellt werden, dass nach Prüfung der geltenden Rechtslage die Stadt Lübeck in ihrem Verwaltungshandeln aus Sicht der Landesregierung nicht gegen das SGB VIII oder das Kita-Gesetz des Landes verstoße. Wie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss vom 26.01.2018 dargestellt habe, nehme der Wortlaut des schleswig-holsteinischen Kita-Gesetzes in § 3 Absatz 2 die „Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in Betreuten Grundschulen und Schulkindergärten“ ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Kita-Gesetzes aus. Diese Einschränkung des Geltungsbereichs des Kindertagesstättengesetzes sei so weit gefasst, dass unzweifelhaft jegliche schulischen Betreuungsleistungen außerhalb des Unterrichts erfasst seien, die in Schulen organisiert würden.

Entsprechend heiße es auch in der Gesetzesbegründung: „Der Absatz 2 schließt aus Zweckmäßigkeitsgründen die außerunterrichtliche Betreuung und Förderung an Schulen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus, weil die institutionelle Verflechtung mit der Schule eine andere Zuständigkeitsregelung notwendig macht. Dies gilt auch, wenn der Schulhort von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben wird.“

Mithin sei es unerheblich, ob die Einrichtung von der Schule selbst oder einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werde (wie es in Lübeck der Fall sei). In diesem Zusammenhang habe auch das Verwaltungsgericht Schleswig im Jahr 2006 entschieden, dass für solche Angebote die Sozialstaffelregelung des § 25 Kita-Gesetz nicht gelte.

Derzeit existierten zwei Konzepte der Betreuung: Entweder könne der Schulträger nach § 6 Schulgesetz über die Einrichtung von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten entscheiden, oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schaffe nach §§ 79 Absatz 2 Nummer 1, 24 Absatz 4 SGB VIII, § 6 Kita-Gesetz für schulpflichtige Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen. Die Stadt Lübeck habe die erste Variante gewählt.

Im Folgenden wendet sich der Abteilungsleiter dem inhaltlichen Anliegen der Petition zu. Je nach Wahl des Betreuungs- und Bildungsangebots könnten unterschiedliche Konzepte gewählt werden: Handelt es sich um Angebote nach dem Schulgesetz, gelte § 6 Schulgesetz in Verbindung mit der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“. Handelt es sich um eine Hortbetreuung im Sinne des Kita-Gesetzes gälten hingegen die heimaufsichtsrechtlichen Standards nach dem SGB VIII, dem Kita-Gesetz und der Kita-Verordnung (hier insbesondere § 7 Kita-Verordnung): Die Gruppengröße dürfe in der Regel 15 Kinder nicht überschreiten, in Ausnahmefällen könne die Zahl auf 20 erhöht werden. Es müsse pro Gruppe eine Fachkraft und eine weitere Kraft für die Hälfte der Betreuungszeit vorhanden sein. Es gälten die räumlichen und konzeptionellen Mindestvoraussetzungen nach SGB VIII, Kita-Gesetz und KJVO. Beide Betreuungs- und Bildungsangebote bestünden nebeneinander, und zwar bundesweit. Das heiÙe auch, dass Grundschülerinnen und Grundschüler derzeit eine Betreuung nach unterschiedlichen Konzepten erhielten, je nach örtlicher Entscheidung beziehungsweise Zweck der Einrichtung.

Die Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern werde derzeit auf Bundesebene im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern diskutiert. So plane der Bund, wie bereits für die Betreuung der U-3- und Ü-3-Kinder, ab dem Jahr 2025 auch einen Rechtsanspruch für Grundschulkindern gesetzlich zu normieren. Allerdings seien die konkreten Ausgestaltungen dieser Rechtssetzung derzeit noch völlig offen.

Hierzu sei erst im September eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestehend aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Kultusministerkonferenz eingesetzt worden, mit dem Ziel, hier eine bundesweite Regelung zu erarbeiten. Am 26. September 2018 habe eine Auftaktsitzung stattgefunden, am 19. Dezember 2018 komme die Bund-Länder-Arbeitsgruppe das nächste Mal zusammen. Für Schleswig-Holstein seien hier sowohl das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren als auch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft vertreten. Hierbei werde es auch darum gehen, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, die bereits bestehenden Angebote von Jugendhilfe und Schule und die vorhandenen Qualitätsstandards in den Ländern zu untersuchen und entsprechend zu berücksichtigen. Ebenso werde geklärt werden, ob es weiterhin beim Nebeneinander von Horten und schulischer Betreuung verbleiben solle, das heiÙe, den Kommunen die Entscheidung für eine schulische Betreuung oder einen Hort überlassen bleiben solle, oder ob einheitliche Standards entwickelt und wie diese gegebenenfalls umgesetzt werden sollten. Die Beratungen auf Bundesebene würden durch Schleswig-Holstein intensiv begleitet.

Abschließend fasst Herr Wilke zusammen, juristisch sei die Petition aus Sicht der Landesregierung dahin gehend zu bewerten, dass das Verwaltungshandeln der Stadt Lübeck nach Auffassung der Landesregierung nicht gegen Bundes- und Landesrecht verstoße. Der inhaltliche Wunsch der Petentin, in Lübeck in allen Formen der Nachmittagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter ein gleichwertiges und qualitativ hohes Betreuungs- und Bildungsangebot zu haben, könne von der Landesregierung sehr wohl nachvollzogen werden. Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung werde die Landesregierung genau im Blick haben, dass qualitativ und pädagogisch hochwertige Betreuungs- und Bildungsangebote zur Verfügung stünden.

Frau Vollertsen, stellvertretende Leiterin des Referats Ganztagschulen, Schulsozialarbeit, schulische Assistenz, schulpсихologischer Dienst, Schulträgerschaft Landesförderzentren im Bildungsministerium, führt aus, gesetzliche Grundlage für das schulische Ganztagsangebot, das ergänzend zum planmäßigen Unterricht durchgeführt werde, seien das Schulgesetz und darauf aufbauend die für Genehmigung und Zuwendung maßgebliche Richtlinie „Ganztags und Betreuung“.

Die schulischen Ganztagsangebote seien nach der ersten PISA-Leistungsvergleichsstudie 2001 entstanden beziehungsweise ausgebaut worden. Ziel sei es gewesen, mit dieser Erweiterung und Öffnung der Schule die Bildungserfolge zu verbessern und durch eine verlängerte Schulzeit die Chancengleichheit zu fördern. Noch 2001 habe sich die Kultusministerkonferenz auf einen entsprechenden Handlungskatalog verständigt, der unter anderem „Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen“ vorgesehen habe. Die Länder und Kommunen hätten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die Bundesregierung habe ein Ganztagschulprogramm aufgelegt und den investiven Auf- und Ausbau der Ganztagschulen von 2003 bis 2009 im Umfang von rund 4 Milliarden € unterstützt.

Inzwischen seien Ganztagschulen in der deutschen Bildungslandschaft fest verankert. Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2017 gingen mittlerweile vier von zehn Schülerinnen und Schülern auf eine Ganztagschule. Auch in Schleswig-Holstein habe sich die Schule entsprechend verändert: Inzwischen verfügten rund 65 % aller allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen über ein unterrichtsergänzendes, schulisches Angebot am Nachmittag im Rahmen einer Ganztagschule (550 Schulen, davon 521 Offene Ganztagschulen, und 166 Betreute Grundschulen). Im Durchschnitt nähmen schätzungsweise rund 30 % aller Schülerinnen und Schüler Ganztagsangebote wahr. Die Entscheidung für die Einrichtung von Hort- und/oder Ganztagschulangeboten obliege generell der kommunalen Ebene.

Die Ganztagschule leite sich unmittelbar aus der Schule ab: Sie schaffe Zeit und Raum für die Vertiefung des schulischen Bildungsauftrags. Sie gebe Impulse zur Weiterentwicklung von Schule zu einem Lernort, an dem neben den formalen Kompetenzen auch informelles Lernen möglich sei, um Schülerinnen und Schüler individuell entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten zu fördern. Demgemäß definierten sich die Struktur und die Standards: Die Kultusministerkonferenz habe einen zeitlichen Mindestrahmen bestimmt (drei Tage mindestens sieben Stunden). Sie gebe vor, dass Ganztagschulen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung zu organisieren und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchzuführen seien sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen sollten.

Das schleswig-holsteinische offene Ganztagsmodell sei von Anfang an so gestaltet worden, dass es einerseits den Schulbezug und andererseits die Öffnung für die Jugendhilfe betone: So verlange das von der Schulkonferenz zu beschließende, vom Schulträger zu beantragende und vom Bildungsministerium zu genehmigende pädagogische Konzept einer Ganztagschule unter anderem die Zustimmung des Jugendhilfeträgers. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Partnern sei ein wesentlicher Eckpfeiler des Ganztags. Gemeinsam sollten die pädagogischen Ziele der Schule verwirklicht und ein neues Verständnis von Schule entwickelt werden. Der Ist-Status strebe also nicht die Abgrenzung der Systeme an, sondern die Verknüpfung.

Im Folgenden wendet sich Frau Vollertsen den Perspektiven zu. Die Landesregierung strebe die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Ganztagschulen an, um bis zum Ende dieser Legislaturperiode allen Grundschülerinnen und Grundschulern einen Ganztagsschulplatz anzubieten. Parallel habe die Bundesregierung angekündigt, über das SGB VIII einen Rechtsanspruch für diese Zielgruppe zu realisieren.

Das Bildungsministerium habe für die Umsetzung der von der Landesregierung beabsichtigten qualitativen Weiterentwicklung des Ganztags an den Grundschulen 2018 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Grundschulen, die Schulaufsicht, die kommunalen Landesverbände, das Sozialministerium, die Jugendhilfe, die Eltern und weitere Kooperationspartner (freie Träger) vertreten seien. Das Land fördere die Ganztagsangebote derzeit mit rund 12,5 Millionen € und stelle über die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ ein umfassendes Beratungs- und Fortbildungsangebot zur Verfügung, das nicht nur den Schulen bereitstehe, sondern auch den Schulträgern, den freien Trägern und den Eltern.

Herr Dr. Hammer, freischaffender Soziologe, trägt vor, als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Kinderhilfswerks sei er dabei, bis Ende des Jahres 2018 ein Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu entwickeln und Defizite in der Umsetzung deutlich zu machen. In seinem früheren beruflichen Leben sei er auf ministerieller Ebene Sprecher und Koordinator der Kinder- und Jugendpolitik der Länder gewesen und habe in wesentlichen Teilbereichen bundesgesetzliche Entwicklungen mit beeinflusst und versucht, sich auf Landesebene mit dem Ziel auszutauschen, bei den Ausführungsgesetzen und Förderprogrammen der Bundesländer den Föderalismus nicht zu sehr ausufern zu lassen, was nur begrenzt gelungen sei. Bundesrechtliche Standards, deren Kostenfolgen vom Bund bei der Gesetzgebung häufig nicht berücksichtigt würden, würden durch Ausführungsgesetze der Länder oftmals unterlaufen, was der Politikverdrossenheit Vorschub leiste.

Die mit der Petition verbundenen fachpolitischen Anliegen habe niemand infrage gestellt. Man sei heute besser als früher in der Lage, durch Forschung eindeutig zu belegen, dass Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bestimmter qualitativer Voraussetzungen bedürften. Das Fachkräftegebot und der Personalschlüssel müssten es ermöglichen, auch im Grundschulalter Bindungen aufzubauen; Bindungen seien für eine erfolgreiche kindliche Entwicklung entscheidend. Die NUBBEK-Studie habe nachgewiesen, dass Qualitätsabsenkungen in der Kindertagesbetreuung zentrale politische Ziele nicht mehr erreichbar machten, zum Beispiel den Ausgleich von bildungsbenachteiligten Kindern, die keine ausreichende Unterstützung ihrer Familie erhielten und für die die Zeit entscheidend sei, die ihnen im Laufe eines Tages im Rahmen eines gruppenpädagogischen Angebots real zur Verfügung stehe.

Alle deutschen und internationalen Langzeitstudien zeigten, dass sich der ökonomische Nutzen mindestens dreifach auszahle. Keine Landesregierung und keine Kommune sei gezwungen, bundesgesetzliche Standards zu unterlaufen, und keine Kommune sei gezwungen, ein bedarfsgerechtes Angebot deswegen nicht anzubieten, weil es ein Ausweichtor gebe, das Betreuungsangebote ermögliche, die die qualitativen Voraussetzungen nicht erfüllten. Der Anspruch der Kommunen sei legitim, dass der Bundesgesetzgeber die Kostenfolgen mit berücksichtige.

Nach dem Gute-Kita-Gesetz stelle der Bund den Ländern bis 2022 einen Betrag von 5,5 Milliarden € zur Verfügung; die Berechnungen aller Experten gingen allerdings davon aus, dass eine Summe in dieser Größenordnung von Ländern und Kommunen jährlich aufzubringen sei, um bestehende Rechtsansprüche zu erfüllen. Daran werde deutlich, dass die Ansprüche der Bundesgesetzgebung und die tatsächlichen Kosten auseinanderfielen. Dies müssten die kommunalen Spitzenverbände und Länder immer wieder zum Thema machen. In § 24 SGB VIII heiße es:

„Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.“

Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regele das Landesrecht. Damit bestehe kein Abweichungsrecht in der Frage der Standards, sondern nur ein Spielraum für die Konkretisierung der bundesgesetzlich vorgegebenen Regelung.

Die Wirklichkeit im Landesrecht sehe allerdings anders aus, denn es gebe nicht überall ein bedarfsgerechtes Angebot. Die Angebote müssten die Qualitätskriterien erfüllen, die der Bundesgesetzgeber vorgebe. Obwohl alle Parteien propagierten, dass die Kinderbetreuung wunderbar geregelt sei und demnächst sogar ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eingeführt werden solle, gebe es vor Ort kein bedarfsgerechtes Angebot und würden bestehende Einrichtungen bedroht und Horte geschlossen. Dadurch mache sich die Politik hochgradig unglaubwürdig.

Wenn der Rechtsstaat ernst genommen werden wolle, müssten sich Land und Kommunen überlegen, wie sie der Gewährleistungsverpflichtung des Bundesgesetzgebers gerecht werden wollten, ob sie die weiter mit juristischen Begründungen unterlaufen oder tatsächlich umsetzen wollten. Wenn der Rechtsstaat gewollt hätte, dass jedes Bundesland und jede Kommune selbst über Standards entscheiden könnten, hätte es gar keiner Bundesgesetzgebung bedurft.

Betroffen sei der Alltag von mehr als drei Millionen Menschen in Deutschland. Der Gesetzgeber sichere Mindeststandards bis zum Schuleintritt - deren Qualität im Übrigen empirisch als nicht ausreichend belegt sei -, und wenn das Kind in die Schule komme, würden die Standards plötzlich abgesenkt. Diese Zwiespältigkeit führe zu Politikverdrossenheit.

Die vorliegende Petition biete die Chance, Landesrecht zu korrigieren und der Bedeutung der Kinder- und Jugendpolitik gerecht zu werden. Deutschland gebe für Bildung im OECD-Vergleich zwischen 40 Milliarden bis 50 Milliarden € weniger aus als andere vergleichbare Länder, zum Beispiel skandinavische Länder, insbesondere für frühkindliche Bildung inklusive der ersten vier Schuljahre.

Frau Strämke, Leiterin des Osterberg-Instituts, trägt vor, Betreute Grundschulen seien dem Schulgesetz zugeordnet. Sie betont die Bedeutung des fachpolitischen Diskurses: Entscheidend sei die Verankerung verbindlicher Mindeststandards in der Ganztagsbetreuung und Ganztagesförderung von Kindern im Grundschulalter. Nach der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergarten- und Krippenplatz sollten die Schulkinder nicht vergessen

werden; die Standards der Kita sollten in der Schule fortgeführt werden. Es sei zu begrüßen, dass Gespräche zwischen Jugendhilfe und Schule geführt würden, dass es Kooperationskonzepte gebe und dass man sich um die Einhaltung von Standards bemühe.

Es fehle allerdings eine gesetzliche Verankerung, und das könne jetzt auf Bundesebene weiter vorangetrieben werden, es könnten zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Auch die Umsetzung des U-3-Rechtsanspruchs habe gedauert, auch da habe zunächst die Quantität im Vordergrund gestanden, bevor man die Qualität im Blick gehabt habe. Es gehe um das Kindeswohl, die Kindesgesundheit, deshalb müsse man die Qualität im Blick haben, und das Gute-Kita-Gesetz sei in diesem Zusammenhang zu begrüßen. Als Nächstes stehe auf Bundesebene die Verabschiedung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an, bei der man die Qualität bedenken müsse.

Wichtig sei, auch bei der Neuordnung der Kita-Finanzierung, der Weiterentwicklung des Kita-Gesetzes und der Kita-Verordnung den fachpolitischen Diskurs mit den beteiligten Akteuren weiterzuführen.

Herr Hoffmann vom Kinderschutzbund Schleswig-Holstein äußert, die Anzahl an Kindern in Ganztagsangeboten an Grundschulen habe sich in den letzten Jahren im Land immens gesteigert; bis zu 80 % der Grundschüler an einzelnen Schulen nähmen an entsprechenden Angeboten teil. Die Erwartungen an und die Rahmenbedingungen der Ganztagsangebote seien im Land sehr unterschiedlich.

Es gehe um die Frage, wie Ganztagsbetreuung ausgestaltet werden solle und welche Qualität und Mindeststandards man brauche, um den Bedürfnissen von Kindern vollumfänglich nachzukommen. Der Kinderschutzbund betrachte Ganztagsbetreuung an Grundschulen als Chance, die Bildungsgerechtigkeit weiter zu befördern. Die konkrete Ausgestaltung der Betreuten Grundschule vom Personalschlüssel über die Raumsituation bis hin zu Partizipationsmöglichkeiten für Kinder bedürfe eines interdisziplinären Prozesses von Schule und Jugendhilfe, um die Qualität der Betreuten Grundschulen weiterzuentwickeln.

Die Grundschule sei aus Sicht des Kinderschutzbundes eine Institution, in der neben der Aneignung von Lerninhalten in gleichberechtigter Weise die Entwicklung der Persönlichkeit gefördert werden solle; die traditionelle hierarchische Gegenüberstellung von Bildung und Betreuung im System Schule sei aus dieser Perspektive nicht immer ideal. Vielmehr müsse sich in Ganztagschulen eine Lehr- und Lernkultur entwickeln, in der die Lebenswelt und die Bedürfnisse von Kindern im Mittelpunkt stünden. Dafür müssten Vor- und Nachmittag optimal verzahnt sein, um die Trennung zwischen Bildung und Betreuung aufzuheben.

Ob jetzt der richtige Zeitpunkt sei, über gesetzlich verankerte Mindeststandards zu entscheiden sei fraglich. Man befinde sich doch mitten in der Diskussion um Qualitätsanforderungen, und diese müssten mehr umfassen als Betreuungszeiten, Betreuungsschlüssel und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn man das Kind mit seiner Lebenswelt, seinen Bedürfnissen und Rechten wirklich in den Mittelpunkt stelle, werde schnell ersichtlich, welche pädagogisch-fachlichen, aber auch strukturellen Standards sich aus den Kinderrechten für den Ganzttag ableiteten.

So müsse eine gelingende und kinderfreundliche Ganztagsbetreuung dem Kinderrecht auf Freizeit, Spiel und Erholung genauso nachkommen wie dem Recht auf Bildung. Zum Beispiel sollten Kinder nach einem anspruchsvollen Schulunterricht ein Recht auf Erholung haben. Daraus abgeleitet müsse man möglichst flexible Möglichkeiten schaffen, damit der Individualität, aber vor allem auch der Tagesform einzelner Kinder Rechnung getragen werden könne.

Entscheidend für Ganztagsangebote, die die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in den Mittelpunkt stellten, seien gute Partizipationsmöglichkeiten. Wenn Kinder betreute Ganztagsangebote in Anspruch nähmen, verbrächten sie einen großen Teil des Tages in einer Institution, in der sie sich nicht nur durch die Art des Freizeitverhaltens veränderten, sondern auch die Art und Weise, mit wem und wie sie interagierten und kommunizierten. In der Freizeit seien Kinder untereinander emanzipiert, tauschten sich auf Augenhöhe aus, im Ganzttag befänden sie sich in einer Betreuungssituation. Daher komme der Ganzttagsschule die Aufgabe zu, gute Partizipationsbedingungen zu schaffen. Kinder seien an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Es bedürfe einer klaren Haltung und Offenheit gegenüber den Wünschen, Bedürfnissen und Ideen von Kindern.

Die Qualität der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern messe sich nicht nur daran, ob Familien ihren Alltag fertiger strukturieren könnten und ob genug und ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden sei, sondern insbesondere auch daran, ob Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden könnten. Dafür müsse man zwingend das Kind und dessen Rechte in den Mittelpunkt stellen und diese explizit als Qualitätsstandards benennen.

Für den Kinderschutzbund bestehe die Schwierigkeit, die Perspektive des Kindes in einen festgelegten Rahmen adäquat einzubringen. Selbstverständlich benötige man gesetzlich verankerte Mindeststandards, und die Qualitätsanforderungen an Horte seien oftmals besser als die Realität der Betreuten Grundschule. Zum jetzigen Zeitpunkt sei man allerdings noch nicht in der Lage, definitiv zu sagen, welche Standards man benötige, damit Grundschule ein ganz-

heitlicher Lehr- und Lernort sei, an dem Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung optimal gefördert würden.

Deshalb empfehle der Kinderschutzbund, dass es eine gemeinsame Verantwortung von Bildung und Jugendhilfe für das Thema Ganzttag für Grundschulkinder gebe, dass in einem interdisziplinären Prozess Qualitätsstandards auf Grundlage der Kinderrechte erarbeitet und diese als gesetzliche Mindeststandards verbindlich verankert würden.

Auf Fragen von Abg. Heinemann antwortet Frau Schulte-Ostermann, die Kita-gesetzlichen Standards an den Betreuten Grundschulen bedeuteten einen Betreuungsschlüssel von 1,5 Erzieherinnen und sozialpädagogische Assistentinnen, eine Gruppengröße von 15 Kindern, längere und flexiblere Betreuungszeiten, die Umsetzung der Inklusion, eine individuellere Förderung, intensivere Hausaufgabenbetreuung und mehr persönliche Zuwendung. Diese Leistungen dürften nicht freiwillig bleiben, sondern müssten auch an den Betreuten Grundschulen verpflichtend sein. Weil es keinen Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung gebe und Eltern kein subjektives Klagerecht hätten, setze sie sich dafür ein, die Situation im Interesse der Eltern über den Weg der Petition zu verbessern. Sie erkenne die Fortschritte in Lübeck durchaus an (Konzept „Ganzttag an Schule“, „Ganztagsplus-Gruppe“, Hortstandards an Betreuten Grundschulen), allerdings erfolgten diese Leistungen freiwillig und hingen maßgeblich von der finanziellen, personellen und politischen Lage ab.

Auf eine Frage von Abg. Peters verweist Herr Klückmann aus dem Sozialministerium auf Sozialgesetzbuch VIII § 26:

„Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.“

Während es dort um die Zuweisung des gesamten Bereichs der Kindertagesförderung an den Bildungsbereich gehe, gehe es hier um die Abgrenzung zwischen dem Bereich Schule und dem Bereich Kindertageseinrichtung, mit der sich SGB VIII § 26 gar nicht befasse. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe entschieden, dass das Kindertagesstättengesetz auf schulische Betreuungsangebote keine Anwendung finde und § 25 des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetzes nicht anwendbar sei (Sozialstaffel).

Auf Frage von Abg. Dr. Tietze teilt Herr Jürgensen mit, die vermehrte Nachfrage der Eltern nach Betreuungsangeboten der Betreuten Grundschule und die zurückgehende Nachfrage nach

Hortbetreuung habe den Jugendhilfeträger veranlasst, Hortplätze abzubauen. In Abstimmung mit dem Bildungsministerium habe sich die Hansestadt Lübeck entschieden, die Schulkindbetreuung in erster Linie an Schulen durchzuführen und dafür Qualitätsstandards zu definieren („Ganztag an Schule“), die sich an den Qualitätsstandards der Horte orientierten und teilweise darüber hinausgehen; in 37 Gruppen gebe es jeweils zwei Fachkräfte für 15 Kinder. Daneben gebe es in Lübeck weitere Hortangebote. Zeitlich befristete Ausnahmen von der Gruppengröße müssten für jeden Einzelfall beim Landesjugendamt beantragt und von diesem genehmigt werden.

Herr Wilke stellt klar, dass das Landesjugendamt einen Antrag auf Überschreitung der Gruppengröße nur zeitlich begrenzt und im begründeten Einzelfall genehmige. Auf eine Frage von Abg. Ünsal erwidert er, die Landesregierung habe bisher keine Berechnungen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen angestellt, die mit einer Einstufung der Betreuten Grundschule als Kindertagesstätte verbunden wären.

Frau Schulte-Ostermann steht auf dem Standpunkt, dass es in Lübeck kein bedarfsgerechtes Angebot mehr für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gebe. In Lübeck stünden tatsächlich nur noch 125 Hortplätze zur Verfügung. Die Ganztagsplus-Gruppe an Betreuten Grundschulen sei grundsätzlich zu begrüßen, bleibe aber eine freiwillige Leistung; es sei nicht sichergestellt, dass der bessere Betreuungsschlüssel tatsächlich der Gruppe zugutekomme oder vielmehr in einen Mitarbeiterpool einfließe. Die Elterninitiative der Hortretterinnen und Hortretter habe gezeigt, dass es nach wie vor einen Bedarf an Hortplätzen gebe, der nicht in jedem Fall befriedigt werde.

Auf eine weitere Frage von Abg. Dr. Tietze macht Frau Heidig darauf aufmerksam, dass Kinder über zehn Jahre das Hortangebot nur in wenigen Einzelfällen nutzten. In der Regel besuchten nach der Einschulung sechs-, sieben- oder achtjährige Kinder Horte. Damit beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule kein Bruch entstehe, entwickle man die offenen Ganztagsangebote weiter, um dem Wunsch nach mehr Selbstbestimmung und dem Unterstützungsbedarf von Kindern gleichermaßen gerecht zu werden.

Auf eine Frage von Abg. Ünsal weist Frau Schulte-Ostermann darauf hin, dass an den Horten, die über einen besseren Personalschlüssel verfügten, in der Regel an Kindertagesstätten angebunden seien und die Kinder teilweise seit dem ersten Lebensjahr besuchten, die persönliche Bindung hoch sei und sie für viele Kinder „ein zweites Zuhause“ bedeuteten; eine vergleichbare Bindung könne an der Schule nicht aufgebaut werden. Zudem seien die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen/Horten verlässlicher, Erziehungspartnerschaften seien eine wert-

volle Hilfe für die Eltern, es gebe mehr Zeit für Elterngespräche, und es gebe eine mit Rechten ausgestattete Elternvertretung.

Auf eine weitere Frage von Abg. Ünsal antwortet Herr Klückmann unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes, der Gesetzgeber habe entschieden, dass für die schulischen Betreuungsangebote der Schulträger/die Schulbehörde und nicht der örtliche Jugendhilfeträger/die Jugendhilfebehörde verantwortlich sei wegen der Verflechtung und Verzahnung der schulischen Betreuungsangebote mit dem Unterricht. Diese Begründung habe mit Qualitätsstandards nichts zu tun.

Auf eine Frage von Abg. von Pein appelliert Herr Dr. Hammer noch einmal an die Verantwortung von Kommunen und Ländern, bedarfsgerechte, pragmatische Lösungen zu finden, an den Bund, die Kostenfolgen von Qualitätsstandards mit zu bedenken, und an die Politik insgesamt, noch mehr in Kinderbetreuung und Bildung zu investieren, anstatt notwendige Standards im Alltag des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung zu unterlaufen, was zu Kleinstaaterei, Frust bei den Eltern und Politikverdrossenheit führe. Das Kindeswohl sei nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.

Auf eine Frage von Abg. Weber antwortet Frau Strämke, während es gesetzliche Standards für die Horte gebe (Kindertagesstättengesetz und -verordnung), hingen die Standards in der betreuten Grundschule von der jeweiligen Situation vor Ort ab. Wenn es nach dem Erlass zur Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen Mittel für Betreuungsangebote an Schulen mit Primarstufe und offenen Ganztagschulen gebe, solle man sich an den Hortstandards orientieren, die allerdings geringer seien, als es die Kita-Verordnung vorgebe. Daher sei es wichtig, im fachpolitischen Diskurs darauf hinzuwirken, gemeinsame Mindeststandards für die Ganztagsbetreuung von schulpflichtigen Kindern festzulegen.

Herr Jürgensen stellt noch einmal klar, es gehe um ein Angebot in schulischer Verantwortung - unter Beteiligung der Schulträger, der Schulräte und der Schulleitungen -, das den Bedürfnissen der Kinder gerecht werde und kontinuierlich weiterentwickelt werde.

Auf weitere Fragen von Abg. Dr. Tietze erwidert er, die Stadt Lübeck lege bei ihrer Kalkulation eine ausbildungsgerechte Vergütung zugrunde (Erziehergehalt). Für die Schulkindbetreuung bezahlten die Eltern grundsätzlich 120 € im Monat, bei einem geringeren Betreuungsumfang 90 €, die Hortbetreuung koste die Eltern 141 € pro Monat. In Lübeck biete man 35 Tage

eine Ferienbetreuung an (über acht Stunden täglich); die Schließzeit solle auf maximal vier Wochen im Jahr verkürzt werden, davon höchstens zwei Wochen im Sommer.

Frau Vollertsen betont noch einmal, dass es sich bei der Betreuten Grundschule um ein schulisches Angebot handele, für das das Schulgesetz und die Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ gälten. Der wesentliche Eckpfeiler der 521 offenen Ganztagschulen, die mithilfe engagierter Kooperationspartner (Feuerwehr, Sportvereine, Musikschule) vielfältige Angebote machten, sei die Öffnung in den Sozialraum. Nach der Richtlinie müsse sichergestellt sein, dass die Kooperationspartner die Angebote auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts durchführten, das von der Schulkonferenz beschlossen werde. Die offenen Ganztagsangebote stünden allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, und Elternbeiträge dürften nicht zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern führen. Die pädagogische Verantwortung liege bei der Schule, es gälten die im Schulgesetz verankerten Weisungsrechte der Schulleitung beziehungsweise die Arbeitgeberweisungsrechte der Träger.

Abschließend bedankt sich Frau Schulte-Ostermann im Namen der Lübecker Eltern dafür, dass der Petitionsausschuss ihr Anliegen in dieser Anhörung behandle, und appelliert an die Politik, Betreute Grundschulen als Kindertagesstätten gemäß § 22 SGB VIII einzustufen. Wenn „Ganztag an Schule“ eine Kindertagesstätte einrichtung nach SGB VIII sei, dürfe es keine Rolle spielen, ob dieses Angebot an einer Schule oder an einem Hort stattfinde; es dürfe keine unterschiedlichen Qualitäten geben.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 11:40 Uhr.

*gez. von Sayn-Wittgenstein*  
Vorsitzende

*gez. Schmidt*  
Protokollführer

# KOOPERATIONSVERTRAG

## Ganztag an Schule

Zwischen

**Hansestadt Lübeck**, Bereich Schule und Sport,  
vertreten durch Friedrich Thorn, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck,

der **Schule (...)**,

vertreten durch den Schulleiter/-in  
(...),

- nachfolgend „Schule“ genannt –

und

dem **Träger**,

vertreten durch (...),

- nachfolgend „Leistungsanbieter/weiterer Träger“ genannt-

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

## Präambel

An der Schule (...) wird ab dem Schuljahr 2016/ 17 das Konzept **Ganztage an Schule** umgesetzt. Mit dem Konzept werden folgende Ziele verfolgt:

- Durchführung eines verlässlichen und qualitativen Betreuungsangebots in der Primarstufe mit fachlichen Standards,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch bedarfsgerechte Betreuungszeiten,
- ganzheitliche Förderung und Unterstützung von Kindern,
- enge Kooperation von Schule und Träger durch konzeptionelle Verzahnung,
- Einbindung von Kooperationspartnern aus dem Sozialraum
- die Beteiligung von Eltern und Schüler/-innen.

Die offene Ganztage sschule (...) versteht sich als Lern- und Lebensort, an dem die Schüler/-innen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenz entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennenlernen und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden.

Die Schüler/-innen werden ganzheitlich wahrgenommen und gefördert – mit ihren unterschiedlichen familiären, sozialen und kulturellen Hintergründen, individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Stärken und Schwächen.

Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit steht das Kind mit seinen individuellen Entwicklungsbedingungen im innerfamiliären Bereich sowie in Schule und sozialem Umfeld. Die Beachtung dieser Bedingungen soll die Zunahme von Autonomie und Kompetenz fördern mit dem Ziel, zu einer Steigerung der Lebensqualität und der Integration des einzelnen Kindes beizutragen.

Es gilt, den Vormittagsbereich des Unterrichts mit dem Nachmittagsbereich des Betreuens und Förderns eng zu vernetzen und organisatorisch weiter zu entwickeln.

## § 1 Grundlagen

Der Kooperationsvertrag basiert auf der Richtlinie zur Durchführung der Offenen Ganztage sschule in Schleswig-Holstein, dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

## § 2 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztage s- und Betreuungsangebote in der Schule (...) durch den Schulträger auf den weiteren Träger sowie die Durchführung der Ganztage s- und Betreuungsangebote im Rahmen des Konzepts **Ganztage an Schule** durch eigenes Personal des weiteren Trägers.

Die Ganztage s- und Betreuungsangebote für die Schüler/-innen an der Schule (...) finden täglich im Anschluss an die verlässliche Grundschulzeit statt. AG-Angebote der offenen Ganztage sschule werden in das Gesamtprogramm integriert. Weitere Betreuungsangebote (z.B. Frühbetreuung) können nach konzeptioneller Maßgabe einfließen.

Die Zusammensetzung der einzelnen Ganztage s- bzw. Betreuungsgruppen im Nachmittagsbereich orientiert sich nach der notwendigen Förderintensität und den individuellen Lern- und Freizeitbedürfnissen der einzelnen Kinder; ein Wechsel zwischen den einzelnen Modulen und eine damit verbundene Integration aller Kinder in alle Bereiche ist nach individuellen Gegebenheiten möglich und gewünscht.

### **§ 3 Art und Umfang des Projektes**

Das pädagogische Angebot erfolgt während der Schulzeit im Anschluss an den Unterricht in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (bzw. 4 Std. täglich), während der Ferienzeit an 34 Ferientagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Kooperationspartner legen einvernehmlich fest, an welchen Ferientagen das Angebot bedarfsgerecht vorgehalten wird und stimmen den Betreuungsplan ab. Die Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Kinder, die am Nachmittagsangebot an der Schule (...) teilnehmen, erhalten eine kindgerechte Mittagsmahlzeit.

Das Leistungsangebot zur Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung des einzelnen Kindes richtet sich nach dem individuellen Bedarf und setzt am Entwicklungsstand des Kindes an. Die pädagogische Arbeit umfasst dabei folgende, modular sich entsprechend der individuellen Bildungs- und Betreuungsbedürfnisse der Kinder gestaltende Angebote:

- Kernstück der Betreuungsarbeit ist die Bezugsgruppe; diese besteht aus je 20 Kindern und ist je einer pädagogischen Fachkraft als Bezugsperson zugeordnet. Die Bezugsgruppe bietet Kindern einen geborgenen und stützenden Bezugsrahmen im ansonsten offen gestalteten Betreuungs- und Bildungsangebot.
- Begleitung bei der Erledigung der Hausaufgaben.
- Intensive Betreuung und schulische Förderangebote: Entwicklung und Aufbau der Lernbereitschaft, Beaufsichtigung und Hilfestellung bei den Hausaufgaben, Aufarbeiten von schulischen Lücken, enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit Klassen- und FachlehrerInnen.
- Pädagogische Angebote zur Entwicklungsförderung als Arbeit in der Gruppe/Soziales Lernen in der Gruppe: Förderung der Kommunikationsfähigkeit, Vermittlung adäquater Konfliktlösungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der eigenen Freizeitgestaltung.
- Pädagogische Leistungen zur Entwicklungsförderung des einzelnen Kindes: Förderung der kommunikativen und sozialemotionalen/intersozialen Kompetenz, Förderung der kognitiven sowie der lebenspraktischen Kompetenz.
- Angebote der Freizeitgestaltung: Sport, Musik, Kunst, angeleitetes Spiel und inhaltliche Schwerpunktarbeit zu verschiedenen Themen: Naturpädagogik, Projektarbeit etc.

Allen Angeboten gemeinsam ist der Anspruch, Kinder in ihrem Recht auf Erziehung und auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

### **§ 4 Personelle Ausstattung**

Das sozialpädagogische Angebot erfolgt durch pädagogische Fachkräfte des Leistungsanbieters ergänzt durch zusätzliche Angebote (z.B. AG's, Projekte). Lehrkräfte der Schule arbeiten im Rahmen der Möglichkeiten im Bildungs- und Förderangebot am Nachmittag mit, um die pädagogische Verzahnung mit dem Schulvormittag zu gestalten.

Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein im Sinne des § 72a SGB VIII eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt und das er gemäß §35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.

Fort- und Weiterbildung werden in der Schulkindbetreuung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessener Form sichergestellt.

Der Leistungsanbieter stellt sicher, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag des § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen. Die Fachkräfte sind verpflichtet, bei den Personen- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten.

Der Leistungsanbieter der Einrichtung stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungsanbieter bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das sozialpädagogische Personal hat der Leistungsanbieter. Fachbezogene Weisungen der Schule werden ausschließlich dem Projektverantwortlichen/ Leitung gegenüber erteilt. Der Schulleitung obliegt eine allgemeine Weisungsbefugnis, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Abs. 2 SchulG erforderlich ist.

## **§ 5 Räumliche und sächliche Ausstattung**

Die Hansestadt Lübeck stellt in Übereinkunft mit der Schule (...) Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch der Schule sollen die Räumlichkeiten einer Mehrfachnutzung zugeführt werden.

Die folgenden Räume/Flächen werden dem Leistungsanbieter zur unentgeltlichen Mitnutzung zur Verfügung gestellt:

- Schulhof
- Sanitärbereich
- Turnhalle nach Maßgabe zur Verfügung stehender Hallenzeiten.

Die sächliche Ausstattung umfasst

- Spielmaterial
- Pädagogisches Fachmaterial
- Mobiliar
- Geschirr und Haushaltsgeräte
- Sportgeräte
- Spielzeug

in auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder abgestimmten und ausreichenden Umfang und wird aus dem Gesamtbudget nach Maßgabe vorhandener Mittel bzw. im Rahmen von Drittmitteln sichergestellt.

## **§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Schule und Leistungsanbieter bildet eine standortbezogene Konzeption zur Ausgestaltung der offenen Ganztagschule. Das gemeinsame pädagogische Konzept wird von allen Beteiligten entwickelt und umgesetzt und wird Teil des Schulprogramms. Die Beteiligung von Kindern und Eltern wird angemessen berücksichtigt.

Die Anbieter der zusätzlichen Angebote werden in Planungs- und Abstimmungsprozesse eingebunden. Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

## **§ 7 Kooperation zwischen Schule und Leistungsanbieter**

Zur Verzahnung von Vor- und Nachmittag wird eine standortbezogene Struktur, z.B. in Form von regelmäßigen Teamsitzungen, festgelegt. Die Schule bezieht das Personal des Leistungsanbieters in innerschulische Abstimmungsprozesse, die die gemeinsame Arbeit betreffen, ein. Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Der Schule wird in gleicher Form ein Mitwirken bei den Gremien des Leistungsanbieters ermöglicht.

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Aufsicht dem Leistungsanbieter.

Der Leistungsanbieter arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulleiterschaft zusammen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte und Leistungsanbietervertreter werden – soweit die gemeinsame pädagogische Arbeit berührt wird – an den schulischen Gremien beteiligt.

Die Schulleitung gestaltet verantwortlich die Durchführung des schulischen Angebots und ist damit auch mitverantwortlich für das pädagogische Angebot des Leistungsanbieters.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht sowie die Beratungsdienste der Offenen Ganztagschule angefragt werden.

## **§ 8 Außerunterrichtliche Angebote**

Außerunterrichtliche Angebote dritter Träger, Vereine oder Institutionen (z. B. Bereich Jugendarbeit) werden im Rahmen der Offenen Ganztagschule mitberücksichtigt. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt gemeinsam mit der Schulleitung, dem Leistungsanbieter sowie dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen. Notwendige zusätzliche Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Anbietern werden in Abstimmung mit Schulleitung und Leistungsanbieter veranlasst.

## **§ 9 Entgeltregelung**

Der Leistungsanbieter erhält auf Antrag als Entgelt ein jährliches Budget auf Grundlage einer vereinbarten Gruppenstruktur.

Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich je nach Betreuungsumfang in Höhe von **120 EUR/ 70 EUR** monatlich an den Kosten.

Der Verpflegungsbeitrag wird vom Leistungsanbieter gemeinsam mit der Schule in der Regel in Höhe der Selbstkosten festgelegt und vom Leistungsanbieter zusammen mit dem Elternbeitrag von den Eltern eingezogen.

Der Leistungsanbieter schließt mit den Erziehungsberechtigten Betreuungsverträge für jeweils ein Schuljahr. Als Schuljahr gilt jeweils die Zeit vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Für die ordnungsgemäße Beantragung und Abrechnung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein sowie für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der weitere Träger als Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verantwortlich.

## **§ 10 Versicherung**

Das pädagogische Angebot des Leistungsanbieters ist durch die Unfallkasse sowie durch eine Kompaktpolice des Leistungsanbieters, die eine Haftpflichtversicherung für die Ferienzeiten beinhaltet, abgesichert.

## **§ 11 Berichtswesen**

Der Leistungsanbieter dokumentiert nach jeweils einem Schuljahr bis zum 15.09. d. J. die Verwendung der zugewendeten Mittel und erstellt einen Jahresbericht.

Eine Evaluation der offenen Ganztagschule wird einmal jährlich im Rahmen einer Steuergruppe (Schule/Ganztags) vorgenommen und Ziele festgelegt bzw. fortgeschrieben. Das Ergebnis fließt in den Jahresbericht/ Verwendungsnachweis mit ein.

Der Leistungsanbieter gewährt der Schule, der Hansestadt Lübeck und dem Landesrechnungshof ein Prüf- und Einsichtsrecht in Betriebsunterlagen, soweit sie diesen Vertrag berühren und stellt die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Notwendige Informationen zum Zwecke der Planung werden auf Anfrage an die Hansestadt Lübeck erteilt.

## **§ 12 Zurückbehaltungsrecht**

Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, die laufende Abschlagszahlung auf den Zuschuss zurückzuhalten, wenn der Leistungsanbieter seinen Mitteilungspflichten nach § 11 innerhalb der vertraglichen Fristen trotz Abmahnung nicht nachkommt.

## **§ 13 Inkrafttreten und Laufzeit**

Der Vertrag gilt für das Schuljahr 2016/17. Er verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn er nicht ordnungsgemäß gekündigt wurde.

## **§ 14 Kündigung**

Der Vertrag ist für den Schulträger oder weiterem Träger mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schuljahres kündbar.

Der Vertrag kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder das Ziel der Kooperation nachhaltig nicht erreicht wird.

## **§ 15 Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch Schulträger oder weiterem Träger aus wichtigem Grund bleibt während der Laufzeit unberührt.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diese Vereinbarung begründen, zu informieren.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lübeck, den

\_\_\_\_\_  
Schule

\_\_\_\_\_  
Schulträger

\_\_\_\_\_  
Leistungsanbieter